



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0025-RD 3/2015

Wien, am 23. April 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 25.02.2015, Nr. 3890/J, betreffend Folgeanfrage zur parlamentarischen Anfrage 2590/J; Zuwendungen an ARGE Rind

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 25.02.2015, Nr. 3890/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Zuwendungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung konnten und können ausschließlich für anerkannte Lebensmittelqualitätsregelungen vergeben werden. Im angesprochenen Rindfleischbereich war dies das AMA-Gütesiegel. Die Fördermaßnahme zielt auf die Bekanntmachung der Lebensmittelqualitätsregelung an sich ab, die Durchführung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen kann von verschiedenen Organisationen zur Förderung eingereicht werden. Die Bewerbung von privaten Marken ist jedoch nicht förderfähig.

Zu Frage 2:

Die genannten Fördermittel wurden für die „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (M 132)“ gemäß Punkt 7 sowie für „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften (M133)“ gemäß Punkt 8 der



Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Ländliche Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“ (siehe: [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/le-07-13/rechtsinfo/sonstige.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/le-07-13/rechtsinfo/sonstige.html)) eingesetzt.

Zu den Fragen 3 und 7:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine deutlich höhere Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben an der Produktionsbestimmung Frischfleisch: „Rinder und Kälbermast“ der AMA-Marketing teilgenommen haben, als in der Förderung erfasst wurden. Das liegt daran, dass in der Maßnahme 132 nur dann eine Förderung abgerechnet wurde, wenn auch entsprechende Kosten (z.B. für Kontrollen) angefallen sind und abgerechnet wurden. Die Daten zu Teilnehmerbetrieben an M 132 und Auszahlungen beziehen sich auf das jeweilige Jahr:

Jahr	Teilnehmende Betriebe	Geförderte Betriebe	Ausbezahlte Förderung (EUR, EU/B/L)
2010	6132	543	64.617,00
2011	5871	28	3.062,00
2012	5708	1304	136.333,00
2013	5504	310	33.702,00
2014	5495	247	26.693,00

(Angaben in EUR, jeweils EU-, Bundes- und Landesmittel entsprechend den im Programm vorgesehenen Mitfinanzierungsanteilen. Die Aufstellung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Förderauszahlung)

Zu Frage 4:

Bei den in der Anfrage genannten Rindfleischprogrammen (M-Kuh, Almo, Voralpenrind, Cult Beef, Murbodner, usw.) handelt es sich um private Programme mit eingetragenen Marken. Zuständigkeit, Abwicklung und Betreuung obliegen den Programmbetreibern und Markeninhabern.

Zu Frage 5:

Privatrechtliche freiwillige Vermarktungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel sind keine anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramme im Sinne von Art. 16 Abs. 1 lit c der ELER-VO (EU) 1305/2013 und sind daher auch in der neuen Förderperiode von der Förderung ausgenommen.

Ob, wann und in welchem Umfang Anträge auf Förderung von Absatz- und Informationsmaßnahmen eingereicht werden, obliegt den jeweils für eine Lebensmittelqualitätsregelung verantwortlichen Gruppierungen und kann daher vom BMLFUW nicht prognostiziert werden.

Zu Frage 6:

Eine Stellungnahme des Viehhandels ist dem BMLFUW nicht bekannt.

Zu Frage 8:

Ob, wann und in welchem Umfang neue private Rindfleischvermarktungsprogramme für die kommenden Jahre geplant sind, ist dem BMLFUW nicht bekannt.

Im Rahmen der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Rinderhaltung“ wurde ein neues freiwilliges Qualitätsmodul „Qplus Rind“ konzipiert, das auf ein hohes Maß an Tierwohl abzielt, für welches – nach der entsprechenden Zulassung des Moduls – auch eine Förderung der Teilnahme in Vorhabensart 3.1.1 „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ des Programms LE 14 – 20 beantragt werden kann. In dieser Vorhabensart sind für die Förderperiode 2014-2020 insgesamt EUR 112 Mio. an Fördermitteln im Rahmen des Österreichischen Programms zur ländlichen Entwicklung vorgesehen.

Sofern es teilnehmende landwirtschaftliche Betriebe gibt, die eine Förderung beantragt haben und erhalten, kann für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang eine Förderung in Vorhabensart 3.2.1 beantragt werden.

Zu Frage 9:

Es werden nur Qualitätsprogramme gefördert, die den Kriterien von Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen und die zur Förderung anerkannt wurden. Private Rindfleischvermarktungsprogramme sind daher nicht förderfähig.

Die Auswahlkriterien und Auswahlverfahren wurden bereits vom BMLFUW veröffentlicht und sind unter: [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/auswahlkriterien.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/auswahlkriterien.html) abrufbar.

Zu Frage 10:

Es steht allen Bürgern/Bürgerinnen offen, private Marken für sich registrieren zu lassen.

Hinsichtlich der Förderung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen (Vorhabensart 3.2.1) wird auf Punkt 8.3 der bereits genannten Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“ (siehe: [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/SRL.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html)) verwiesen. Demnach sind Erzeugergemeinschaften im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 mögliche Förderungswerber.

Zu Frage 11:

Die Sicherstellung, dass speziell Fleisch aus Qualitätsprogrammen nicht im Rahmen von Lockangeboten unter dem Gestehungspreis verkauft – und damit auch im Image entwertet – wird obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Marken- bzw. Qualitätsprogramminhaber und wird auch von diesen überwacht. Die Preisentwicklung wird selbstverständlich auch von der AMA-Marketing (z.B. im Rahmen der Roll-AMA, wöchentliche Preismeldung) und vom BMLFUW beobachtet.

Die Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts fallen nicht in den Vollzugsbereich des BMLFUW.

Zu Frage 12:

Handelsketten entsprechen nicht den Anforderungen des Begriffs „Förderwerber“ lt. Sonderrichtlinien und erhalten deshalb auch keine Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung.

Zu Frage 13:

Die Maßnahme 133 im Rahmen der Sonderrichtlinie des BMLFUW 2007 – 2013 erfasste folgende Fördergegenstände (Punkt 8.2):

- Erarbeitung von Verarbeitungskonzepten
- Marktpflegemaßnahmen
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- Information der Verbraucher
- Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellten Produkte

Zu Frage 14:

In der Programmperiode 2007-2013 wurden von der ARGE Rind im Rahmen der Förderung „Maßnahme 133“ alle Fördergegenstände bedient.

Fördergegenstände der Maßnahme 133:

- 8.2.2: Marktpflegemaßnahmen für die Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;
- 8.2.3: Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 8.2.4: Studien und Informationsmaterialien zur Information der Verbraucher;
- 8.2.5: Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellten Produkte bedient bzw. gefördert;

Einzelbetriebliche Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht weitergegeben werden.

Zu Frage 15:

Anträge auf Förderung der Teilnahmekosten im Rahmen der Vorhabensart 3.1.1 "Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen" können nur von landwirtschaftlichen Erzeugern gestellt werden.

Im Rahmen der Vorhabensart 3.2.1 „Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen“ könnte – vorbehaltlich der Prüfung eines Antrags im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren - auch die „ARGE Rind“ als Förderwerber in Frage kommen. Die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen zur Förderung wurde Anfang März gestartet (siehe: [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/umsetz\\_projektmassnahmen/vha321.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/umsetz_projektmassnahmen/vha321.html)) und läuft bis 30. April 2015.

Ob und in welchem Umfang einzelne Förderwerber dabei Anträge auf Förderung abgeben kann daher derzeit noch nicht beantwortet werden.

Zu Frage 16:

In der Maßnahme 10 der Nationalen Sonderrichtlinie wird die „ARGE Rind“ für den Fördergegenstand „Koordinative Tätigkeiten einschließlich überregionale Informationsverbreitung“ hinsichtlich Qualitäts- und Effizienzsteigerung in der landwirtschaftlichen Rindfleischproduktion finanziell unterstützt. In dieser Maßnahme sind keine Medienkampagnen oder direkte Zuwendungen an Landwirte vorgesehen.

Die Unterstützung der „ARGE Rind“ im Rahmen der nationalen Fördermaßnahme 4 „Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung“ erfolgte für anfallende Personalkosten in der Projektkoordination. Es wurden keine Medienkampagnen unterstützt.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-24T07:17:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	